

Satzung
Für die Volkshochschule als kommunale Einrichtung des Marktes Altdorf

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Altdorf folgende Satzung über die Volkshochschule als kommunale Einrichtung des Marktes Altdorf:

§ 1
Name und Sitz

Die VHS ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Altdorf, sie führt den Namen „Volkshochschule Altdorf“ mit dem Sitz in Altdorf.

§ 2
Aufgabe

1. Die VHS hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und in Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dazu bietet die VHS Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.
2. Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig. Die VHS ist frei in der Programmgestaltung und in der Auswahl der Lehrenden. Alle Veranstaltungen müssen vom Geist der Meinungsfreiheit getragen sein ungebunden an Parteipolitik. Die Veranstaltungen sind jedermann ohne Unterschied der gesellschaftlichen Stellung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Zugehörigkeit offen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

Die VHS verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung. Der Markt Altdorf ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke der VHS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Gesetzliche Vertretung

Die gesetzliche Vertretung obliegt dem 1. Bürgermeister.

§ 5
Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem öffentlichen Haushaltsjahr.

§ 6 Leitung der VHS

1. Die Marktgemeinde Altdorf beruft einen Leiter der VHS.
2. Der Leiter der VHS ist zuständig für die Leitung der VHS. Zu diesem Zweck sind diesem insbesondere die folgenden Aufgaben zuzuweisen:
 - Die langfristige Planung für die VHS.
 - Die Aufstellung des Arbeitsplanes (Bildungsprogramm) für das jeweilige Semester, dessen Bekanntmachung sowie vorbereitende Arbeiten des Programms.
 - Die Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplans.
 - Vorschlagsrecht für die Bestellung der Lehrbeauftragten.
 - Die Vereinbarung der Honorare der nebenberuflichen Dozenten.
 - Die Weiterbildung der VHS-Mitarbeiter.
 - Die Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Markt Altdorf.
 - Die jährliche Berichterstattung durch Vorlage eines Arbeitsberichts.

Die monatliche Aufwandsentschädigung und die Zeitdauer der Tätigkeit werden von der Marktgemeinde Altdorf festgelegt.

§ 7 Hauptverwaltungs- und Sozialausschuss

1. Der Hauptverwaltungs- und Sozialausschuss fördert die Zusammenarbeit der Marktgemeinde und der VHS durch:
 - Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der VHS,
 - Beratung und Genehmigung des Arbeitsplanes und Stellungnahme zu den Arbeitsberichten des Leiters der VHS,
 - Stellungnahme zum Haushaltsplanvorschlag,
 - Vorschläge für die Berufung eines Leiters der VHS.
2. Der Hauptverwaltungs- und Sozialausschuss besteht aus 9 Mitgliedern (siehe Geschäftsordnung des Marktgemeinderates). Dem Hauptverwaltungs- und Sozialausschuss gehören an:
 - a) Der 1. Bürgermeister als Vorsitzender.
 - b) 8 Mitglieder des Marktgemeinderates.

§ 8 Lehrbeauftragte

1. Die Lehrbeauftragten führen in der Regel ihre Tätigkeit nebenberuflich aus.
2. Die Lehrbeauftragten müssen fachlich und pädagogisch qualifiziert sein, die Tätigkeit auszuüben.
3. Den Teilnehmern kann der regelmäßige Besuch der VHS-Veranstaltungen bescheinigt werden.
4. Der VHS-Leiter kann jährlich einmal eine Veranstaltung der Kursteilnehmer einberufen.

**§ 9
Teilnehmer**

1. An den Veranstaltungen der VHS kann jedermann teilnehmen.
2. Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt der VHS-Leiter im Einvernehmen mit dem jeweiligen Dozenten.
3. Den Teilnehmern kann der regelmäßige Besuch von VHS-Veranstaltungen bescheinigt werden.

**§ 10
Teilnehmergebühren**

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS wird in der Regel eine Gebühr erhoben.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Altdorf, den 10. Oktober 2014
Markt Altdorf**



**Helmut Maier
1. Bürgermeister**